



**Gemeinde Egg**

# **Totalrevision Gemeindeordnung Auswertung Vernehmlassung**

- 
1. Teilnehmer
  2. Anträge/Vorschläge zu den einzelnen Artikeln

Egg, im Januar 2021

## **Auswertung Vernehmlassung zur Gemeindeordnung**

### **An der Vernehmlassung haben sich beteiligt:**

- Baukommission Egg (Beschluss vom 13. Oktober 2020): Grundsätzliche Zustimmung, daher Verzicht auf detaillierte Stellungnahme
- CVP Egg (Stellungnahme vom 29. November 2020, CVP)
- Göpf Kunz, Egg (Schreiben vom 21. November 2020)
- Gruppe Transparenz in der Politik (Stellungnahme vom 28. November 2020, GfT)
- RPK Egg (Stellungnahme vom 29. November 2020, RPK)
- Schulpflege Egg (Beschluss vom 22. Oktober 2020): Grundsätzliche Zustimmung, daher Verzicht auf detaillierte Stellungnahme
- Sozialbehörde Egg (Beschluss vom 17. November 2020, SB)
- SP Egg (Stellungnahme vom 30. November 2020, SP)
- SVP Egg (Stellungnahme vom 25. November 2020, SVP)
- Vorprüfung Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ)

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
1)	GAZ	6	Abs. 1 + 2 widersprechen sich, da Abs. 1 von Wahlen mit leeren Wahlzetteln und Abs. 2 Von Stillen Wahlen spricht.	Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist in Art. 6 GO das Verfahren, in welchem Erneuerungswahlen durchgeführt werden, eindeutig und unmissverständlich festzulegen.	<b>Eingabe wird übernommen (heutige Regelung wird beibehalten):</b>  Die heutige Regelung soll beibehalten werden: Bei Erneuerungswahlen gibt es nie eine Stille Wahl, es soll immer ein Beiblatt zum Einsatz kommen. Daher heisst Abs. 2 neu: «Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.»
2)	GAZ	7	Empfehlung, Art. 7 Abs. 2 klarer zu formulieren.	Abs. 2 sieht vor, dass falls die Voraussetzungen für eine Stille Wahl nicht erfüllt sind, ein Beiblatt zum Einsatz kommt. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, findet eine Wahl mit leeren Wahlzetteln statt. Gemeint ist wohl, dass falls die Voraussetzungen der Stillen Wahl nicht erfüllt sind und die Wahl mit leeren Wahlzetteln stattfindet für diesen Fall ein Beiblatt beigelegt werden soll. Dies geht jedoch aus Art. 7 Abs. 2 GO nur sehr undeutlich hervor.	<b>Eingabe wird übernommen (heutige Regelung wird beibehalten):</b>  Abs. 2 neu: « Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.»
3)	GAZ	9 Abs. 2 Ziff. 3	Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 GO in Einklang mit Art. 15 Ziff. 7 und Ziff. 9 GO zu bringen. Die Formulierungen in Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 GO führen daher zu Lücken und Auslegungsschwierigkeiten gegenüber Art. 15 Ziff. 7 und 9 GO.	Abs. 2 Ziff. 3 knüpft an die Kompetenz der Gemeindeversammlung für den Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens an (Art. 15 Ziff. 7 GO) bzw. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens (Art. 15 Ziff. 9 GO). Allerdings spricht Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 GO von Erwerb von Grundeigentum wohingegen Art. 15 Ziff. 7 GO von Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen spricht, woraus sich kleine inhaltliche Unterschiede ergeben, da	<b>Eingabe wird übernommen:</b>  Die identische Formulierung ist in der aktuellen Gemeindeordnung so zu finden. Einer Präzisierung steht jedoch nichts im Wege. Daher Abs. 2 Ziff. 3 neu: «Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens und Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens von weniger als Fr. 2 Mio. im Einzelfall,»

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				Grundeigentum und Liegenschaften im Finanzvermögen aus rechtlicher Sicht nicht identisch sind. Ebenso finden sich sprachliche Abweichungen in der Formulierung von Art. 9 Abs. 2 Ziff. 3 GO gegenüber Art. 15 Ziff. 9 GO die zu inhaltlichen Differenzen führen.	
4)	GAZ	9 Abs. 2 Ziff. 3	Empfehlung, eine einheitliche Begrifflichkeit in der Gemeindeordnung zu wählen und durchgehend von Personalverordnung oder von Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten zu sprechen.		<b>Eingabe wird übernommen:</b>  Daher Abs. 2 Ziff. 4 neu: «Änderung und Erlass der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,»
5)	CVP	12 Abs. 1	Beibehaltung Benennung VO Wasser und Abwasser	Inwiefern "wichtige Rechtserlasse" in Abs. 1 die ausdrückliche Erwähnung der Verordnung über die Wasseranlagen und die Verordnung über die Abwasseranlagen ersetzen kann ist fragwürdig. Unseres Erachtens würde die Belassung der ausdrücklichen Benennung allfälligen Unklarheiten entgegenwirken.	<b>Eingabe wird nicht übernommen, aber inhaltliche Übereinstimmung:</b>  Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend. Gemäss Praxis gehören die VO Wasser und Abwasser dazu Daher ist eine explizite Nennung nicht mehr notwendig. Dies sieht auch die Muster-Gemeindeordnung des Kantons Zürich so vor.

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
6)	RPK	14 Ziff. 3	Wort «Aufgaben» fehlt		<p><b>Eingabe wird nicht übernommen:</b></p> <p>Formulierung wurde von der Muster-Gemeindeordnung des Kantons Zürich übernommen.</p>
7)	RPK	14, neue Ziffern	<p>Bei folgenden Urnengeschäften wird eine vorberatende Gemeindeversammlung durchgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;</li> <li>2. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind.</li> </ol>	<p>Die Vorlagen werden vor der Urnenabstimmung durch die Gemeindeversammlung vorberaten. Wird das Geschäft durch die vorberatende Gemeindeversammlung abgeändert, wird der Urnenabstimmung die von der Versammlung beschlossene Vorlage unterbreitet. Die Versammlung beschliesst eine Abstimmungsempfehlung.</p> <p>Ändert die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeinderats, kann dieser den Stimmberechtigten auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten. Eine Schlussabstimmung über die Vorlage findet nicht statt.</p>	<p><b>Eingabe wird teilweise übernommen:</b></p> <p>Die vorberatende Gemeindeversammlung wird auf die Revision der Gemeindeordnung beschränkt. Alle anderen Geschäfte werden wie bis anhin mittels einer Informationsveranstaltung frühzeitig vorgestellt. Diese Praxis hat sich bisher bewährt und soll weitergeführt werden.</p>
8)	Göpf Kunz	14, neue Ziffer	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: «Die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.»	Sämtliche neue Stellen der Gemeinde und der Schule sind durch die Gemeindeversammlung zu bewilligen.	<p><b>Eingabe wird übernommen:</b></p> <p>Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat (Schulpflege) ausgegangen. Da die Personalkosten einen wesentlichen Teil des Aufwands der Gemeinde ausmachen, sollte den Stimmberechtigten ein gewisses Mitspracherecht eingeräumt werden.</p> <p>Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
					<p>für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können (vgl. Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO).</p> <p>Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben (Art. 28 Abs. 2 Ziff. 3 MuGO) neue Stellen schaffen.</p> <p>Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderats nicht aus, ist die Gemeindeversammlung zuständig. Ebenso ist die Gemeindeversammlung zuständig, falls im Bereich der Schule und Bildung neue Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen geschaffen werden sollen und die Finanzkompetenzen der Schulpflege zur Stellenschaffung nicht ausreichen (Art. 35 Ziff. 6 MuGO).</p> <p>Allgemein ist zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.</p> <p>Von der Kompetenz zur Stellenschaffung ist die Kompetenz zur Anstellung von Mitarbeitenden zu unterscheiden. Letztere ist</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
					die Befugnis zur Anstellung einer bestimmten Person für eine bereits geschaffene Stelle. Für die Anstellung ist grundsätzlich die Exekutive zuständig (vgl. Art. 25 Ziff. 3 MuGO und Art. 33 MuGO).
9)	SVP	Art. 14	Die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.»	Neu geschaffene Stellen sind einer der Haupttreiber für die stark steigende Aufwandseite der Gemeinde Egg. Zudem handelt es sich stets um unbefristete Stellen, die somit jährlich wiederkehrende Kosten verursachen. Die Stellenprozente sind in der Weisung der Gemeinde Egg zum Budget jeweils nicht ersichtlich. Dem Stimmbürger wird also die Mitsprache über einen erheblichen Teil der jährlichen Kostensteigerung erschwert, denn das Budget kann nur als Ganzes genehmigt oder abgelehnt werden. Die direktdemokratische Kontrolle der Stellenplanung ist darum zwingend notwendig. Zudem beinhaltet auch die Mustergemeindeordnung die Mitsprache der Gemeindeversammlung in diesem Bereich.	Siehe Erläuterungen zu Nr. 8  Es ist zu präzisieren, dass das Budget nicht nur als Ganzes genehmigt oder abgelehnt werden kann. Es können teilweise Anträge zu Veränderungen einzelner Budgetpositionen an der Versammlung gestellt werden.
10)	RPK	Art. 14	Die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.»	Die Mustergemeindeordnung soll auch für die Gemeinde Egg gelten.	Siehe Erläuterungen zu Ziffern 8+9
11)	CVP	15 Abs. 1 Ziff. 7	Es müsste heissen neu in Ziffer 9, sonst macht es keinen Sinn.		Dies betrifft die Bemerkungen (danke für den Hinweis!)

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
12)	GfT	15 Ziff. 4	Reduktion Finanzkompetenz Gemeindeversammlung von Fr. 3 auf Fr. 2 Mio.	<p>Die Finanzbefugnis der Gemeindeversammlung ist mit 3 Mio. ist zu hoch.</p> <p>Durchschnittlich nehmen 120 Stimmberechtigten an den Gemeindeversammlungen der Gemeinde Egg teil. Dies entspricht rund 2 % der Stimmberechtigten. Somit entscheiden rund 60 Personen (= 1% der Stimmberechtigten) über eine einmalige Ausgabe von Fr. 3 Mio.</p> <p>Die heutigen Geschäfte an der Gemeindeversammlung sind sehr viel komplexer geworden und Entscheide über grössere Vorhaben brauchen mehr Zeit für den Meinungsbildungsprozess. Da den Stimmberechtigten vor der Gemeindeversammlung nicht alle Details einer Vorlage bekannt sind und die Behörden erst an der Gemeindeversammlung ausführlich informieren und Fragen dazu beantworten, müssen Stimmbürger sich dann auch gleich entscheiden und abstimmen. Bei einer Urnenabstimmung können die Stimmbürger hingegen an einer vorbereiteten Gemeindeversammlung informiert werden und haben dann noch Zeit, einen Entscheid zu fällen.</p> <p>Entscheide von dieser Tragweite (Fr. 3 Mio.) sollten von einem grösseren Anteil der Stimmberechtigten gutgeheissen werden. Daher sollen nur Ausgaben / Zusatzkredit von max. Fr. 2 Mio. an der Gemeindeversammlung bewilligt werden.</p>	<p><b>Eingabe wird nicht übernommen:</b></p> <p>Anlässlich der letzten Revision der Gemeindeordnung 2015 wurde der Betrag bereits von Fr. 5 Mio. auf Fr. 3 Mio. reduziert. Der Gemeinderat möchte die Institution Gemeindeversammlung nicht weiter schwächen. Die direkte Mitsprache an der Gemeindeversammlung für oder gegen Projekte gehören zu politischen Kultur. Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, in Zukunft noch besser über komplexe Projekte frühzeitig und umfassend zu informieren. An der Gemeindeversammlung selber können dann noch vertiefte Fragen gestellt werden, was anlässlich einer Urnenabstimmung nicht mehr möglich ist.</p>



Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				Höhere Ausgaben sollen an der Urne bewilligt werden.	
13)	RPK	15 Ziff. 6	Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüber- oder -unterschreitung vorliegt.	Wir sind der Meinung, dass dieser Abs. 6 der Mustergemeindeordnung zu wenig präzise formuliert ist. Das heisst mit der Übernahme dieser Standardformulierung aus der Mustergemeindeordnung, ist nicht klar welche Abrechnung genau der Gemeindeversammlung vorgelegt werden muss. Sprich, soll es jede Abrechnung sein oder nur diejenigen die eine Kreditüberschreitung aufweist. Deshalb haben wir uns in der RPK geeinigt, dass auch Abrechnungen mit Kreditunterschreitungen an die GV gebracht werden sollen. Hintergrund: Es können bei Kreditverbindlichkeiten, welche nicht ausgeschöpft werden, womöglich mit Zusatzinvestitionen die nicht nötig waren, oder mit Projektfremdinvestition ausgeschöpft werden. Solche Abrechnungen mit Kreditunterschreitungen, würden dann gar nie mehr beim Volk in Erscheinung treten. Mit unserer vorgeschlagenen Präzisierung, können wir allfällige finanzrechtlicher Verstösse ausschliessen und das Volk bekommt in jedem Fall die Abrechnung wieder zur Sicht. Zudem haben sich in der Umfrage mit anderen Gemeinden, welche bereits die neue Gemeindeordnung verabschiedet haben, gezeigt, dass genau dieses Problem aufgetreten war, weshalb wir dieses hiermit abfangen wollen.	<p><b>Eingabe wird nicht übernommen, aber inhaltliche Übereinstimmung:</b></p> <p>Gemäss kantonalem Kommentar zur Mustergemeindeordnung:</p> <p>«Grundsätzlich genehmigt die Gemeindeversammlung sämtliche Abrechnungen. Dem Gemeinderat könnte in der GO die Genehmigung der Abrechnungen übertragen werden, bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt (§ 112 Abs. 4 GG).»</p> <p>Mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Formulierung ist sichergestellt, dass wirklich alle von der GV oder von der Urne gesprochenen Kredite zur Abrechnung kommen, unabhängig davon, ob der Kreditrahmen über- oder unterschritten wurde.</p> <p>Zudem ist via Verpflichtungskreditkontrolle, welche Bestandteil der Jahresrechnung ist, jederzeit die Transparenz sichergestellt.</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
14)	GfT	15 Ziff. 9	Diese Formulierung ist zu präzisieren. Es muss aufgrund der Formulierung klar sein, dass es sich beim Wert des Grundstückes (im Falle von Baurechten) geht und nicht um den Verzicht von Baurechtzinsen.	<p>Am 28. September 2015 (Protokoll GR 286) hat der Gemeinderat den Baurechtsvertrag „Schürwies“ mit dem Tennisclub für 50 Jahre verlängert.</p> <p>Dazumal lag die Kompetenz für die Abgabe von Grundstücken im Baurecht noch bei Fr. 800'000. Obwohl das Grundstück ein Wert von Fr. 1'001'550 hatte, bewilligte der Gemeinderat fälschlicherweise dieses Geschäft ohne die Gemeindeversammlung dazu zu befragen. Argumentiert wurde dies damit, dass es beim Kompetenzwert um den Verzicht von Baurechtzins geht und nicht um den Wert des Grundstücks.</p> <p>Um zu verhindern, dass sich dieses Vorgehen nochmals wiederholt, ist die Formulierung zu präzisieren, damit klar ist, dass es sich bei dem Wert von Fr. 1.5 Mio. um den Grundstückswert handelt.</p>	<p><b>Eingabe wird nicht übernommen:</b></p> <p>Dies ist eine konkrete Rechtsfrage und nicht eine Frage der Formulierung der betroffenen Ziffer.</p> <p>Die Formulierung wurde von der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich übernommen.</p>
15)	GAZ	15 Ziff. 10-11	Streichung Ziffern 10 und 11	Ziff. 10-11 regeln die Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung für gewisse Sondertatbestände wie Darlehen und Eventualverpflichtungen. Das Gemeindegesetz vom 20. April 2015 GG unterscheidet grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen, wobei der Gemeinderat grundsätzlich für Anlagen zuständig ist (Ausnahme: Veräusserungen von und Investitionen in Finanzliegenschaften ab einem gewissen Wert vgl. § 117 GG) und die Zuständigkeit für neue Ausgaben sich nach den in der Ge-	<p><b>Eingabe wird übernommen:</b></p> <p>Ziffern 10 + 11 werden gestrichen</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				meindeordnung festgelegten Finanzkompetenzen richtet. Angeknüpft wird damit an die Unterscheidung Finanz- und Verwaltungsvermögen. Das Abstellen auf Sondertatbestände wie Darlehen oder Beteiligungen, wie es § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 teilweise verlangte, ist nach neuem Recht nicht mehr Pflicht.	
16)	CVP	15 Ziff. 10-11		Siehe Bemerkungen des GAZ oben	Siehe Erläuterungen zu Nr. 15
17)	SVP	18	Als Ergänzung ist eine Finanzplankommission einzufügen.	Die Erfahrung mit der Jahresrechnung 2019 und die Tatsache, dass die Aufwandseite in den letzten Jahren stark angestiegen ist, zeigen, dass eine sorgfältige Planung im Bereich Finanzen zwingend notwendig ist. Der Zeitplan des Budgetprozesses ist sehr eng. Eine Finanzplankommission könnte Überraschungen in diesem Prozess und das Verpassen des rechtzeitigen Ergreifens von Massnahmen verhindern.	<p><b>Art. 18 Abs. 2 wird mit einer beratenden Finanzplanungskommission ergänzt.</b></p> <p>Das neue Gemeindegesetz lässt grundsätzlich zwei Arten von Kommissionen zu: Eigenständige Kommissionen, welche abschliessend und anstelle des Gemeinderates handeln (z.B. Schulpflege, Sozialbehörde, Baukommission), und unterstellte Kommissionen, welche Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen werden können, welche jedoch dem Gemeinderat unterstellt werden. In der Gemeindeordnung ist einzig die Nennung der Kommission notwendig, der Bestand und die Aufgaben und Kompetenzen ist jedoch durch einen Behördenerlass des Gemeinderates festzulegen. Er kann diese Kommission auch jederzeit auflösen. Mit der Verankerung der Bezeichnung der unterstellten Kommission in der GO steht lediglich fest,</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
					<p>dass der Gemeinderat ermächtigt ist, gewisse Aufgaben zu übertragen. Eine Verpflichtung daraus ist nicht abzuleiten. Mögliche Kommissionen wären eine Sozialbehörde, eine Bau- und Planungskommission etc.</p> <p>Die Finanzplanungskommission besteht in der Gemeinde Egg seit Jahrzehnten. Diese besteht aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Schulpflege, der RPK sowie des Verwaltungskaders.</p> <p>Diese dient dem Gemeinderat zu und liefert wichtige Hinweise zur kurzfristigen Budgetierung und der langjährigen Finanzplanung. Ein externes Finanzplanungsbüro begleitet diesen Prozess und erstellt einen jährlichen Bericht. Dieses bewährte Mittel soll weitergeführt werden. Daher eignet sich die Stellung einer beratenden Kommission besser, welche unter Art. 18 des Entwurfs fällt.</p>
18)	RPK	18	<p>Schaffung einer Finanzplanungskommission mit detaillierter Regelung:</p> <p>«Die Finanzplankommission (FIKO) erarbeitet Richtlinien für den Finanzplan, die durch den GR zu genehmigen sind. Investitionen werden in der</p>	<p>Mit der Regelung der Schuldenbremse in der Gemeindeordnung Art. 30, soll die Einhaltung und die Überwachung der Schuldenbremse durch die Finanzkommission verbindlich in der in der Gemeindeordnung in Art. 18 Ziff. 2 geregelt bzw. installiert werden.</p>	<p><b>Eingabe wird nicht übernommen:</b></p> <p>Siehe Erläuterungen zu Nr. 17</p> <p>Eine solch detaillierte Regelegung der Aufgaben der angeregten FIKO entspricht nicht der Flughöhe einer Gemeindeordnung: z.B.</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			<p>FIKO zuhanden des GR beraten.</p> <p>Jährlich lädt die FIKO alle Kommissionspräsidenten zwecks Koordination der Investitionsvorhaben zu einer gemeinsamen Sitzung ein.</p> <p>Die FIKO aktualisiert laufend den Finanzplan. Die Führung des Finanzplanes erfolgt durch den FV. Investitionen werden nach Prioritäten festgelegt.</p> <p>Dem Gemeinderat wird der Finanzplan 2x jährlich (nach Rechnung und zum Budget) zur Einsicht unterbreitet. Die FIKO prüft die Geschäfte nach folgenden Kriterien:</p> <p>Rechtmässigkeit, Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Dringlichkeit, Sparsamkeit und setzt Prioritäten.</p> <p>Sie prüft die Übereinstimmung des Finanzplanes mit der konjunkturellen Lage, die Wirtschaftlichkeit. Das</p>		<p>wer genau was wann nachzuführen hat gehört in ein Organisationsreglement und nicht in eine Gemeindeordnung.</p> <p>Zudem macht es keinen Sinn, jährlich alle «Kommissionspräsidenten» (wer ist das genau?) einzuladen. Die betroffenen Behördenmitglieder werden bereits heute in die Investitionsplanung mit einbezogen.</p> <p>Der Passus «Die FIKO aktualisiert laufend den Finanzplan» erscheint befremdet: Die Aktualisierung wird durch eine bezeichnete Person vorgenommen. Die Priorisierung erfolgt bereits heute und ist im Finanzplan ausgewiesen.</p> <p>Inwiefern eine beratende Kommission eine prüfende Funktion wahrnehmen kann ist offen.</p> <p>Die Prüfung von «Geschäften» (was sind Geschäfte genau?) obliegt nach dem Verständnis des Gemeinderates der RPK im Rahmen der Prüfung des Budgets.</p> <p>Es erschliesst sich dem Gemeinderat nicht, in welcher Art und Weise ein Finanzplan nicht «rechtmässig» sein kann. Es handelt sich um eine Planung, welche der Gemeinderat im Budget abbildet.</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			Gleichgewicht des Gemeindehaushaltes.  Der FV sammelt und informiert die FIKO laufend über neue Investitionsanträge.»		
19)	RPK	20	Artikel 20 ist ersatzlos zu streichen	Die Mustergemeindeordnung soll auch für die Gemeinde Egg gelten.  Dieser Artikel hat für den Stimmbürger keine Bedeutung mehr, sondern ist mit der Einheitsgemeinde eine normale Führungsaufgabe des Gemeinderates und kann stattdessen im Visum – und Geschäftsordnungsreglement bestimmt werden.	<b>Eingabe wird nicht übernommen:</b>  Gemeinderat und Schulpflege ist es wichtig, auch nach aussen als wirkliche Einheitsgemeinde aufzutreten und dies auch in der Gemeindeordnung festzulegen.  Die Mustergemeindeordnung lässt ja die diesbezüglichen Freiheiten offen.
20)	GAZ	24 Ziff. 2 bst. A	Empfehlung, Art. 24 Ziff. 2 Bst. a ersatzlos zu streichen	Ziff. 2 Bst. a sieht vor, dass der Gemeinderat die Mitglieder eigenständiger Kommissionen wählt. In der Gemeinde Egg bestehen drei eigenständige Kommissionen, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Baukommission. Deren Mitglieder werden von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt (Art. 5 GO). Es besteht somit in der Gemeinde Egg kein praktischer Anwendungsfall für die Wahl der Mitglieder eigenständiger Kommissionen durch den Gemeinderat.	<b>Eingabe wird nicht übernommen:</b>  Die Baukommission besteht aus fünf Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder durch den Gemeinderat bestimmt werden. Somit besteht gleichwohl ein Anwendungsfall.  Daher wird Art. 24 Ziff. 1 Bst. b neu eingefügt:  «b) das weitere Mitglied der Baukommission»  Ziff. 2 Bst. a wird gestrichen

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
21)	GAZ	25 Ziff. 3	Empfehlung, von Friedhofsreglement zu sprechen.	<p>Ziff. 3 sieht die Kompetenz des Gemeinderats zum Erlass der Friedhofverordnung vor. Hinweis, dass sich nicht selten in der Friedhofverordnung wichtige Bestimmungen im Sinne von § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG) finden, da sie teilweise auch Grundrechte einschränkt oder Grundsätze der Gebührenerhebung enthält. Solche Bestimmungen kann der Gemeinderat nicht erlassen, sondern müssen von der Gemeindeversammlung erlassen werden. Im Übrigen empfehlen wir, dem allgemeinen kommunalen Sprachgebrauch folgend, für Erlasse des Gemeinderats nicht den Begriff Verordnung zu wählen, da dieser üblicherweise für Erlasse der Gemeindeversammlung verwendet wird und von Friedhofsreglement zu sprechen.</p> <p>Nach Sichtung der bestehenden Verordnung ist das Gemeindeamt der Ansicht, dass der Gemeinderat auch weiterhin für diesen Erlass zuständig sein kann.</p>	<p><b>Eingabe wird übernommen:</b></p> <p>Neu Ziff. 3: «Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, insbesondere der Erlass des Bestattungs- und Friedhofsreglements,»</p>
22)	CVP	25 Abs. 1 Ziff. 3	bisher erwähnte Verordnung über Abfuhrwesen falle unter neu Art. 12	Bezieht sich dies auf "wichtige Erlasse" gem. Art. 12 Abs. 1? Unseres Erachtens würde die ausdrückliche Benennung, wohl dann unter Art. 12 mit separater Ziffer, allfälligen Unklarheiten entgegenwirken.	<p><b>Eingabe wird nicht übernommen:</b></p> <p>Siehe Begründung zu Ziff. 21</p>
23)	GAZ	26 Abs. 2 Ziff. 4	Neuformulierung: «Die Schaffung von Stellen, soweit nicht eine andere Gemeindebehörde zuständig ist	Abs. 2 Ziff. 4 sieht vor, dass der Gemeinderat für die Schaffung von Stellen zuständig ist, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie für die Schaffung neuer Stellen ge-	<p><b>Eingabe wird nicht übernommen:</b></p> <p>Art. 14 Ziff. 5 wurde angepasst, daher ist keine Umformulierung notwendig.</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind.»	mäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben. Bei solch wichtigen Entscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf den Aufwand der Gemeinde haben, sollten die Stimmberechtigten mit einbezogen werden. Wird in der GO eine Sachkompetenz geregelt, muss die entsprechende Regelung lückenlos erfolgen. In der Gemeindeordnung ist jedoch nicht geregelt, welches Organ bzw. welche Organe für die Schaffung neuer Stellen zuständig ist, falls die Ausgabenbefugnisse des Gemeinderats überschritten werden. Hierfür kann die Gemeindeversammlung (Art. 16 Ziff. 5 MuGO) und oder die Urne für zuständig erklärt werden.	
24)	RPK	27 Abs. 1 Ziff. 1	Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000 im Jahr, (statt bisher 750'000) und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr.	Herabsetzung der Kompetenzen von Fr. 750'000 auf Fr. 400'000 im Jahr.  Die Höhe von Fr. 750'000, scheint seit Jahren überhöht zu sein. Selbst eine Gemeinde Gossau mit mehr als 9'000 Einwohner hat hier bspw. nur max. Fr. 200'000.- geregelt	<b>Eingabe wird teilweise berücksichtigt:</b>  Herabsetzung der Kompetenzen von Fr. 750'000 auf Fr. 500'000 im Jahr, pro Fall max. 100'000, wiederkehrend Fr. 100'000 pro Jahr, pro Fall max. 50'000).
25)	Göpf Kunz	27 Abs. 1 Ziff. 1	Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben	Der Höchstbetrag mit Fr. 750'000 ist aufgrund der Gemeindegrösse von Egg deutlich zu hoch	Siehe Erläuterungen Ziff. 24



Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr (statt bisher Fr. 750'000) und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000 (statt bisher Fr. 150'000) im Jahr		
26)	RPK	27 Abs. 1 Ziff. 2	Vollständig streichen	Dieser Absatz soll vollständig gestrichen werden, da dieser Absatz bereits in Abs. 2 Ziffer 3 als Zusatzkredit geregelt wurde.  § 108 GG: Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.	<b>Eingabe wird teilweise berücksichtigt:</b>  Herabsetzung der Kompetenzen von Fr. 750'000 auf Fr. 250'000 im Jahr, pro Fall max. 50'000, wiederkehrend Fr. 75'000 pro Jahr, pro Fall max. 25'000).  Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 regelt nur die Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets und steht in keinem Zusammenhang mit Zusatzkrediten.
27)	Göpf Kunz	27 Abs. 1 Ziff. 2	Streichung, da dieser in Abs. 2 Ziffer 3 bereits als Zusatzkredit geregelt wurde.	§ 108 GG: Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen.	Siehe Ziff. 26
28)	SVP	27 Abs. 1	Der Höchstbetrag für im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben ist von Fr. 750'000 auf Fr. 400'000 im Jahr zu kürzen.	Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass der Betrag von Fr. 750'000 zu hoch angesetzt ist. Die finanziellen Befugnisse ausserhalb Budget sind nur dazu gedacht, Ausgaben zu bewilligen, die zwingend notwendig und zeitlich dringend sind. Mehrere Ausgaben des Gemein-	Siehe Ziffern 24/26

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				derates ausserhalb Budget waren in vergangener Zeit weder zwingend notwendig noch zeitlich dringend. In finanziell schwierigen Phasen müssen solche Ausgaben die absolute Ausnahme bleiben. Der Höchstbetrag ausserhalb Budget ist in anderen Gemeinden deutlich tiefer angesetzt.	
29)	Göpf Kunz	27 Abs. 1 Ziff. 2 neu:	Die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind und bei denen keine Kreditüberschreitung vorliegt.	Diese Abrechnungen müssen jedoch dennoch von der RPK geprüft werden.	<b>Eingabe wird nicht übernommen, aber inhaltliche Übereinstimmung:</b>  Siehe Erläuterungen zu Ziff. 13  Die Transparenz gegenüber der Bevölkerung verpflichtet, dass alle Abrechnungen unabhängig vom Abrechnungsergebnis der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.
30)	GAZ	27 Abs. 1 Ziff. 2	Für eine vorbehaltlose Genehmigung sind Art. 27 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 GO so aufeinander abzustimmen, dass sich eine lückenlose, widerspruchsfreie Regelung der Finanzkompetenzen des Gemeinderats ergibt.		<b>Eingabe wird übernommen:</b>  Daher neu Abs. 1 Ziff. 2: «die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und von nicht im Budget enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000 pro Jahr,
31)	GAZ	27 Abs. 2 Ziff. 4	Die Worte «von mehr» ersatzlos streichen.	Abs. 2 Ziff. 4 definiert die Betragslimite, bis zu welcher der Gemeinderat für die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte zuständig ist, wobei sich ein	<b>Eingabe wird übernommen</b>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				offensichtlicher Tippfehler eingeschlichen hat, in dem formuliert wird, dass der Gemeinderat im Wert von mehr bis Fr. 1,5 Mio. hierfür zuständig sei.	Daher neu Abs. 2 Ziff. 4: «die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1,5 Mio.,»
32)	GfT	27 Abs. 1 Ziff. 1+2		Damit die Stimmbürger über die enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis 1 Zusatzausgaben im Detail informiert sind und überprüfen können, ob die Jahreslimite von Total Fr. 750'000 eingehalten wurde, sollen die einzelnen Positionen anlässlich der Gemeindeversammlung (Rechnung) präsentiert/begründet und im blauen Büchlein abgedruckt werden.	Besten Dank für den Hinweis. Diese Aufstellung wird ohnehin laufend nachgeführt. Der Gemeinderat wird dieses Anliegen gerne prüfen.
33)	GAZ	29	Voranschlag durch Budget ersetzen	Neue Bezeichnung gemäss Gemeindegesetz	<b>Eingabe wird übernommen</b>
34)	RPK	30 neuer Absatz	Die Schuldenbremse dient der Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs der Finanzen der Gemeinde.  a. Grundsatz  Die Gemeinde hält Aufwand und Ertrag über eine Periode von 8 Jahren im Gleichgewicht. Die Schuldenbremse gilt für das Budget, die Einhaltung wird mit der jeweili-	Die an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 geforderte Schuldenbremse wurde unterdessen zwischen GR und RPK besprochen und kann somit in geeigneter Weise in der Gemeindeordnung integriert werden .	<b>«Schuldenbremse» wird nicht definiert, der Artikel jedoch mit der Formulierung «mittelfristiger Ausgleich des Finanzhaushalts» ergänzt.</b>  Der Gemeinderat erachtet die Festlegung von finanzpolitischen Zielen in der Gemeindeordnung als zu starr an, da für deren Änderung jedes Mal eine Urnenabstimmung für die Anpassung der Ziele notwendig wäre. Daher hat der Gemeinderat bereits in Absprache mit der RPK gemeinsame finanzpolitische Ziele festgelegt. Diese Ziele sind öffentlich einsehbar (siehe Beschluss

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			<p>gen Jahresrechnung kontrolliert und allfällige Abweichungen werden berechnet.</p> <p>b. Ausgabenregel</p> <p>Die im Budget zu bewilligenden Gesamtaufwendungen dürfen die geschätzten Steuererträge des gesamten Steuerhaushaltes nicht übersteigen.</p> <p>c. Ausnahme</p> <p>Bei ausserordentlichen Aufwendungen und ausserordentlichem Investitionsbedarf kann der unter Anwendung der Ausgabenregel berechnete Maximalbetrag angemessen (Bandbreite bis max. 4 Mio.) erhöht werden.</p> <p>d. Sanktionen</p> <p>Überschreiten die Gesamtaufwendungen in der Jahresrechnung den berechneten Maximalbetrag, so ist die Differenz in den Folgejahren zwingend zu kompensieren.</p>		<p>des Gemeinderates Nr. 398 vom 23. November 2020).</p> <p>Daher: Keine Aufnahme in die Gemeindeordnung, jedoch transparente Offenlegung der festgelegten Werte.</p> <p>Das kantonale Gemeindegesetz verlangt heute, entgegen der ursprünglichen Fassung, keine Festschreibung solcher Ziele mehr. Es gelten die Vorschriften gemäss § 92 ff. GG.</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
35)	Göpf Kunz	30	Einbau von finanzpolitischen Zielen als Mittel für die strategischen Führungsinstrumente	Als konkretes Instrument zur Sicherstellung des mittelfristigen Ausgleichs der Gemeindefinanzen dient eine Schuldenbremse.	Siehe Erläuterungen zu Nr. 34
36)	SVP	30	Dieser Artikel ist mit einer Schuldenbremse zu ergänzen.	<p>Die Steuerkraft in der Gemeinde Egg ist in den vergangenen Jahren gesunken. Eine längerfristig ausgeglichene Rechnung ist unerlässlich. Dringend notwendige Investitionen könnten sonst nicht getätigt werden, ohne unverhältnismässig viel Fremdkapital aufnehmen zu müssen. Die regelmässige Überprüfung der Aufwandseite muss gewährleistet sein. Die Finanzlage der Gemeinde darf nicht einseitig über den Steuerfuss in Ausgleich gebracht werden. Der Standortvorteil eines unterdurchschnittlich hohen Steuerfusses ist unbedingt aufrechtzuerhalten.</p> <p>Aus diesen Gründen soll in Zusammenarbeit mit der RPK eine Schuldenbremse erarbeitet werden, die auf einem Gleichgewicht des Haushaltes in einem Zeitraum von acht Jahren beruhen soll.</p>	Siehe Erläuterungen zu Nr. 34
37)	GfT	35 Abs. 2	«Eine Leitung Bildung kann nur eingestellt werden, falls die GO ein solche vorsieht»	Wurde die Leitung Bildung bereits eingestellt, obwohl die GO dies bisher nicht vorgesehen hat?	<p><b>Erläuterung:</b></p> <p>Die heutige «Leitung Bildung» ist nicht identisch mit der neuen Funktion: Heute steht die Leitung Bildung der Schulverwaltung und der Leitung Betreuung und Freizeit vor. Die «neue Leitung Bildung» wird neben der Schulverwaltung vor allem die</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
					Schulleitungen führen und als Bindeglied zur Schulpflege dienen.
38)	GAZ	36	Verweis auf Art. 33 statt Art. 32	Falscher Verweis	<b>Eingabe wird übernommen</b>
39)	GAZ	36 / 25	Empfehlung: Um Zuständigkeitskonflikte zwischen Gemeinderat und Schulpflege zu vermeiden, die Zuständigkeit für den Erlass von Benützungsvorschriften und Gebühren in Schulanlagen in der Gemeindeordnung zu regeln.	Soll die Schulpflege hierfür zuständig sein, kann die Formulierung von Art. 34 Ziff. 5 MuGO übernommen werden. Soll der Gemeinderat zuständig sein, kann eine zusätzliche Ziffer in Art. 25 GO aufgenommen und beispielsweise wie folgt formuliert werden « Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind.»	<b>Eingabe wird übernommen:</b>  Da die Benützungsvorschriften und die Gebührenordnung bereits heute über die Zuständigkeit des Gemeinderates laufen soll die Kompetenz, wie heute, beim Gemeinderat bleiben. Daher zusätzliche Ziffer bei Art. 25 Ziff. 6 neu: «Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind.»
40)	GAZ	37 Ziff. 6	Siehe Erläuterungen zu Nr. 10	Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist die Kompetenz Stellen zu schaffen in der Gemeindeordnung abschliessend und lückenlos zu regeln.	<b>Eingabe wird nicht übernommen:</b>  Erläuterungen siehe Ziff. 8
41)	RPK	38	Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck. höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck,	Die Mustergemeindeordnung soll auch für die Gemeinde Egg gelten.  Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck. höchstens bis Fr. 300'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehren-	<b>Eingabe wird teilweise übernommen:</b>  Es hat sich gezeigt, dass durch den Wechsel der Zuständigkeit in Sachen Liegenschaften von der Schulpflege an den Gemeinderat hier ein tieferer Finanzbedarf resultiert. Daher werden die Limiten neu auf

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
			höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.	<p>den Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr.</p> <p>Es ist anzumerken, dass der Höchstbetrag mit Fr. 750'000.- und Fr. 150'000.- aufgrund der Einheitsgemeinde zu hoch ausfällt, weshalb eine Kürzung der Höchstbeträge auf max. 300'000.- sinnvoll ist. Vgl. Kommentar zur Mustergemeindeordnung: S 104 Abs. 2 GG. Soll die Schulpflege über die Kompetenz verfügen, ausserhalb des Budgets neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen, so büsst der Gemeinderat seine Fähigkeit, den Gesamthaushalt über das Budget zu steuern insofern ein, als ohne seinen Einfluss das Budget überschritten wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Kommission die Kompetenz zur Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets eingeräumt werden soll. Allenfalls ist diese Kompetenz nur mit Bezug auf einmalige Ausgaben einzuräumen.</p> <p>Die betragsmässigen Limiten für die Bewilligung neuer Ausgaben ausserhalb des Budgets sind niedrig zu halten. Die Begrenzung auf einen jährlichen Höchstbetrag (sog. Plafond) ist unbedingt erforderlich.</p>	Fr. 250'000, max. Fr. 50'000 pro Fall, wiederkehrend Fr. 75'000, max. Fr. 25'000 pro Fall reduziert.
42)	GfT	38 Abs. 1		Grundsätzlich nicht nachvollziehbar, weshalb die Schulpflege als untergeordnete Behörde mit gleichviel finanzieller Kompetenz ausgestattet	Siehe Ziff. 41

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				<p>wie der Gemeinderat. Bei Überschreitung der Finanzkompetenz kann der Finanzbedarf immer noch vom Gemeinderat bewilligt werden.</p> <p>Die Ausgabenkompetenz der Schulpflege für nicht budgetierte einmalige Ausgaben Fr. 50'000 pro Fall, höchstens jedoch Fr. 450'000 zu reduzieren.</p>	
43)	GfT	38 Abs. 2	Streichung Ziff. 3		<p><b>Eingabe wird nicht übernommen:</b></p> <p>Dies betrifft die Ausgabenkompetenz der Schulpflege innerhalb Budget. Diese Kompetenz kann sie stufengerecht delegiert werden. Die identische Formulierung findet sich in Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 (Kompetenz des Gemeinderates).</p> <p>Würde diese Ziffer gestrichen, würde die Schulpflege über keine Ausgabenkompetenz innerhalb des Budgets mehr verfügen.</p>
44)	Göpf Kunz	38	Analoge Kürzung der Ausgabenkompetenz ausserhalb Budget wie beim Gemeinderat (siehe Ziff. 24)	Der Höchstbetrag mit Fr. 750'000 ist aufgrund der Gemeindegrösse von Egg deutlich zu hoch	Siehe Ziff. 41
45)	SVP	38	Analog zu Artikel 27 soll der Höchstbetrag für im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben gekürzt werden.	Siehe Begründung bei Artikel 27 (siehe auch Nr. 29).	Siehe Ziff. 41



Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
46)	RPK	39 Abs. 2	Der Absatz 2 kann ersatzlos gestrichen werden.	<p>Die Leitung Bildung kann je nach Bedürfnis der Gemeinde ausgestaltet werden. Aufgrund der Informationen des Gemeinderates (sh. Informationsschreiben vom 23. 9.2020, und Antwortschreiben vom 27.10.2020) beabsichtigt der Gemeinderat eine schlanke Reorganisation mit vernachlässigbarer Kostensteigerung.</p> <p>Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Leitung Bildung, sowohl den Schulleitungen als auch der Schulverwaltung vorstehen soll. Insbesondere, damit es keine Überschneidungen der Leistungsansprüche gibt und der Verwaltungsapparat nicht zusätzlich belastet wird.</p>	<p><b>Eingabe wird nicht übernommen:</b></p> <p>Die Leitung Bildung ist eine Funktion Abteilungsleitungsstufe. Eine Leitung der Schulverwaltung (Stabstelle) ist im Organigramm vorgesehen, welche die Leitung des Sekretariates übernimmt.</p> <p>Es ist jedoch aus Kapazitätsgründen nicht sinnvoll, dass die Leitung Bildung auch noch die Protokollführung an den Schulpflegesitzungen übernimmt.</p> <p>Daher wird dieser Absatz so belassen.</p>
47)	Göpf Kunz	40	Die Leitung Bildung soll sowohl den Schulleitungen wie auch der Schulverwaltung vorstehen	Verkleinerung Verwaltungsapparat / keine Aufgabenüberschneidungen	Siehe Ziff. 46
48)	SVP	40	Auf die Leitung Bildung ist zu verzichten.	<p>Die Einführung einer neuen Hierarchiestufe führt nie zu einer Entlastung, sondern im Gegenteil immer zu zusätzlicher Bürokratie, zu mehr Besprechungen, Sitzungen, Dokumenten usw.</p> <p>Die Mehrbelastung des Schulpräsidiums aufgrund der Einheitsgemeinde wurde bereits mit einer deutlichen Erhöhung der Behördenentschädigung berücksichtigt.</p> <p>Zusätzliche Stellenprozente müssen grundsätzlich immer hinterfragt werden, besonders aber in</p>	<p><b>Eingabe wird nicht berücksichtigt:</b></p> <p>Grundsätzlicher Verweis auf die Vernehmlassung.</p> <p>Ergänzend: Die Einführung der Leitung Bildung trennen die operativen (Verwaltungs-)Aufgaben von den strategischen (Schulpflege-) Aufgaben.</p> <p>Kostenneutralität daher, da verwaltungsinernen Funktionen verschoben werden und eine Führungshierarchie in diesem Bereich</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				<p>finanziell kritischen und wirtschaftlich unsicheren Zeiten wie diesen.</p> <p>Die Egger Steuerkraft ist gesunken. Darum ist eine Streichung der in den vergangenen Jahren neu bewilligten Positionen auf der Aufwandseite zwingend notwendig. Die Einführung von zusätzlichen Verwaltungsangestellten geht in die falsche Richtung.</p> <p>Schon bei der Einführung der Schulleiter infolge des neuen Volksschulgesetzes wurde dem Zürcher Stimmvolk versprochen, es käme zu einer Entlastung von Schulverwaltungen, Lehrern und Schulpflegern. Doch das Gegenteil ist passiert. In den Folgejahren stiegen die Stellenprozente in den Schulverwaltungen stark an, Lehrerinnen und Lehrer beklagten sich über neu entstandene Bürokratie, und die Mitglieder der Schulpflegern mussten mehr Zeit für ihr Amt aufwenden. Dies ist in Egg nicht anders geschehen. Eine Leitung Bildung würde diese Geschichte wiederholen, da neue Hierarchiestufen immer zusätzliche Arbeiten bei allen involvierten Personen auslösen. Auch Leerläufe und Doppelspurigkeiten wären vorprogrammiert.</p> <p>Die neue Stelle würde sich in einer hohen Lohnklasse bewegen. Das Argument des Gemeinderates, die Leitung Bildung sei «praktisch kostenneutral» umsetzbar, ist erstens sehr vage und zweitens nicht plausibel, würde dies nämlich bedeuten, dass gegenwärtig Stellenprozente für</p>	<p>verschwindet sowie Stellenprozente reduziert werden können.</p> <p>Stellenbeschrieb ist vorhanden, Erfahrungen aus anderen Gemeinden, welche bereits über eine Leitung Bildung verfügen, wurden berücksichtigt.</p> <p>Arbeitsplatz im Gemeindehaus ist vorhanden und muss nicht neu ausgerüstet werden.</p> <p>Die Stellenprozente in der Schulverwaltung ist seit Einführung der Einheitsgemeinde nicht gestiegen.</p> <p>Gerade die Corona-Zeit hat gezeigt, dass vor Ort rasch operativ entschieden werden muss. Das Milizsystem ist nicht auf solche Situationen ausgerichtet.</p> <p>Zudem stellen sich laufend neue Fragen aufgrund der Vorgaben des Kantons und der gesellschaftlichen Entwicklungen: Erweiterung ICT-Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, Einführung Lehrplan 21 etc. Diese Projekte müssen von einer Fachperson geführt werden, damit die Schulpflege strategisch entscheiden kann, welche Richtung eingeschlagen werden kann.</p>



Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				<p>Teilnahme an Sitzungen, Entscheidungsfindungen und repräsentative Aufgaben können ebenfalls nicht von Verwaltungsangestellten wahrgenommen werden. Es stellt sich die Frage, welche Aufgaben der Schulpflege und des Schulpräsidiums eine Leitung Bildung überhaupt übernehmen würde. In der Beurteilung des Gemeinderates zur Totalrevision ist lediglich erwähnt, dass die Aufgaben und Kompetenzen im Organisationsstatut festzulegen seien. Offenbar sind diese Aufgaben und Kompetenzen noch gar nicht geklärt. Schulpfleger sind vom Volk gewählt, um sich den oben genannten Aufgaben gewissenhaft anzunehmen. Soviel wie möglich zu delegieren darf kein angestrebtes Ziel sein. Verantwortung kann zudem sowieso nie delegiert werden. Der Gemeinderat spricht von einer angestrebten Entlastung der Schulpflege, damit sich diese auf ihre Kernfunktionen konzentrieren könne. Doch genau diese Kernfunktionen können gar nicht delegiert werden. Die Schulpfleger sind auch dafür gewählt, sich in die komplexen Zusammenhänge und vielschichtigen gesetzlichen Vorgaben, von denen der Gemeinderat spricht, einzuarbeiten. Entscheidungen können nur dann seriös gefällt und Anträge können nur dann gewissenhaft geprüft werden, wenn man mit den geltenden Grundlagen vertraut ist. Unser bewährtes Milizsystem ist nicht durch Verwaltungsangestellte ersetzbar.</p>	<p>eine Trennung operativ/strategisch analog zum Gemeinderat zwingend.</p>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				<p>Betreffend Einheitsgemeinde hatte der Gemeinderat versichert, die wegfallenden Behördenmitglieder nicht durch zusätzliche Verwaltungsangestellte zu ersetzen. Falls der Gemeinderat nun doch der Meinung sein sollte, dass die Schulpflege zeitlich überlastet sei, wäre die logische Konsequenz die Erhöhung der Mitglieder auf wieder 7. Das wäre nicht nur deutlich kostengünstiger, sondern auch eine Stärkung des Milizsystems und ohne zusätzliche Bürokratie, da es sich nicht um eine neue Hierarchiestufe handeln würde.</p> <p>Es ist in allen Gemeinden bekannt, dass die Tätigkeit eines Schulpflegers ungefähr 20 Stellenprozenten entspricht. Es ist nicht plausibel, dass in der Gemeinde Egg im Gegensatz zu anderen Gemeinden dieser Wert deutlich überschritten werden soll. Falls doch, muss es sich um eine Problematik der Schule Egg handeln, die durch ein Hinterfragen der bestehenden Situation gelöst werden sollte.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich aus der Argumentation des Gemeinderates die Notwendigkeit einer Leitung Bildung nicht erschliessen lässt.</p> <p>In Anbetracht der schlechten finanziellen Lage der Gemeinde Egg, der gesunkenen Steuerkraft und der wirtschaftlichen Unsicherheit aufgrund der Coronakrise muss die Einführung neuer</p>	

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				Stellenprozente, die nicht zwingend notwendig sind, unbedingt verhindert werden.	
49)	SP	40		Wir verzichten hier auf eine Stellungnahme, stellen aber irritiert die Frage, was eine Vernehmlassung zu diesem Punkt bezweckt, wenn diese Position bereits geschaffen und besetzt wurde (so jedenfalls gemäss Homepage der Schulen Egg)? Ist mit Kostenneutralität etwa gemeint, dass keine zusätzlichen Kosten hinzukommen, weil der Entscheid bereits vorweggenommen wurde und die entsprechenden Kosten bereits heute bestehen? Auf welcher Grundlage fusst die Schaffung dieser Stelle? Und: wieso wurde diesbezüglich nicht Transparenz geschaffen?	Die heutige Leitung Bildung ist nicht identisch mit der neuen Funktion: Heute steht die Leitung Bildung der Schulverwaltung und gewissen Bereichen der Drehscheibe vor. Die neue Leitung Bildung wird neben der Schulverwaltung vor allem die Schulleitungen führen und als Bindeglied zur Schulpflege dienen.  Kostenneutralität daher, da verwaltungsin-tern Funktionen verschoben werden und eine Führungshierarchie in diesem Bereich verschwindet.  Siehe auch Erläuterungen zu Ziffern 46-50
50)	GfT	40	So kann diese den Schulleitungen und der Schulverwaltung vorstehen oder auch nur den Schulleitungen.  „Die Leitung Bildung soll in erster Linie die Schulpflege sowie die Schulverwaltungen entlasten, damit sich diese vermehrt auf ihre Kernfunktionen konzentrieren können "	Wie sieht die Lösung in Egg aus? Wird die Leitung Bildung auch der Schulverwaltung vorstehen?	<b>Siehe Erläuterungen zur Ziffern 46-49</b>  Die neue Leitung Bildung wird neben der Schulverwaltung vor allem die Schulleitungen führen und als Bindeglied zur Schulpflege dienen.  Kostenneutralität daher, da verwaltungsin-tern Funktionen verschoben werden und eine Führungshierarchie in diesem Bereich verschwindet sowie Stellenprozente reduziert werden können.

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
51)	GAZ	44 Abs. 1	Tippfehler	Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist der Verweis in Art. 44 Abs. 1 GO zu korrigieren und auf Art. 28 Ziff. 1 GO zu verweisen.	<b>Eingabe wird übernommen</b>
52)	GAZ	44 Abs. 2	Empfehlung im Sinne einer Präzisierung, in Art. 44 Abs. 2 GO darauf hinzuweisen, dass die Baukommission für die Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie den Gewässerschutz zuständig ist, soweit diese Aufgabe nicht von Zweckverbänden erfüllt wird.	Die Gemeinde Egg ist Verbandsgemeinde in mehreren Zweckverbänden, die das Ziele der Wasserver- und Abwasserentsorgung verfolgen (Zweckverband ARA Esslingen, Zweckverband Wasserversorgung Meilen – Egg und Herrliberg-Meilen-Egg). Soweit die Zweckverbände die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung erfüllen, kann die Baukommission nicht zuständig sein.	<b>Eingabe wird übernommen</b>
53)	CVP	46	Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Baurechts.	Nach dem neuen GG können die Aufgaben zur selbständigen Erledigung nur dann übertragen werden, wenn diese ausdrücklich in der GO vorgesehen ist. Frage: Ist der Verweis auf einen Erlass genügend "ausdrücklich"? Unseres Erachtens dürfte es fragwürdig sein, ob mit dem Hinweis die Voraussetzungen nach GG erfüllt sind.	Dieser Verweis ist gestützt auf die Muster-gemeindeordnung des Kantons Zürich ausreichend
54)	SB	50	Ergänzung neue Ziff. 3, dass Ausgaben ausserhalb Budget getätigt werden können.	Es soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass Ausgaben ausserhalb des Budgets, wenngleich in reduziertem Mass, getätigt werden können. Somit können wirtschaftliche Hilfe auf freiwilliger Basis weiterhin getätigt werden: Bisher Fr. 25'000 pro Fall, max. Fr. 100'000 pro Jahr (neu: Fr. 5'000 pro Fall, max. 10'000 pro Jahr), wiederkehrend bisher Fr. 5'000 pro Fall, max.	<b>Eingabe wird übernommen</b>

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				15'000 pro Jahr (neu: Fr. 1'000 pro Fall, max. Fr. 5'000 pro Jahr)	
55)	CVP	51	Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbe-fugnisse im Rahmen des So-zialhilferechts	Nach dem neuen GG können die Aufgaben zur selbständigen Erledigung nur dann übertragen werden, wenn diese ausdrücklich in der GO vorge-sehen ist. Frage: Ist der Verweis auf einen Er-lass genügend "ausdrücklich"? Unseres Erach-tens dürfte es fragwürdig sein, ob mit dem Hin-weis die Voraussetzungen nach GG erfüllt sind.	Dieser Verweis ist gestützt auf die Muster-gemeindeordnung des Kantons Zürich aus-reichend
56)	Göpf Kunz	53 ff	Schaffung einer RGPK	-	<p><b>Eingabe wird nicht übernommen:</b></p> <p>Siehe Argumentation des Gemeinderates in der Vernehmlassung</p> <p>In der Grösse der Gemeinde Egg macht aus Sicht des Gemeinderates eine RGPK keinen Sinn. Dies zeigt auch ein Blick auf die meisten anderen zürcherischen Ge-meinden, welche dieses Instrument nicht eingeführt haben.</p> <p>Der Gemeinderat ist direkt vom Volk ge-wählt und steht in der direkten Verantwor-tung. Via Budget und Gemeindeversamm-lungen und Abstimmungen muss die Exe-kutive die Bevölkerung von der Notwendig-keit einer Ausgabe überzeugen können. Zudem ist die heutige RPK jeweils in die-sen Prozess eingebunden. Es ist Aufgabe</p>



Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
					<p>des Gemeinderates, alle involvierten Anspruchsgruppen frühzeitig abzuholen und die Diskussion zu führen.</p> <p>Der Gemeinderat setzt daher auf bewährte und schlanke Strukturen.</p>
57)	SP	53 ff	Schaffung einer RGPK	<p>Wir sprechen uns für die Einführung einer RGPK aus. Aus unserer Sicht überwiegen die Vorzüge und wir können die Einschätzung der Nachteile einer RGPK, wie sie der Gemeinderat vorgenommen hat, nicht teilen.</p> <p>Der Unterschied macht in unseren Augen genau den Hauptvorteil aus: der Kompetenzzugewinn, der durch die Ausgestaltung als RGPK resultieren würde, erlaubt ein gewisses „Vier-Augen-Prinzip“, wenn hier auch nur im übertragenen Sinn. So ist es wünschenswert (und nicht als Misstrauen zu werten,) wenn Gemeinderatsgeschäfte von unabhängiger Seite nicht nur zahlentechnisch, sondern eben auch inhaltlich beurteilt werden können. Es ergibt sich so für Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein vollständigeres Bild von Vorlagen, die umstritten sind.</p> <p>Die gemeinderätliche Befürchtung, dass mit der RGPK eine „Schatten-Exekutive“ geschaffen wird, ist nach unserem Dafürhalten unbegründet. Die RGPK wird nicht zu sämtlichen vorgelegten Geschäften jeweils eine ausführliche Einschätzung der Situation abliefern. Dies wird sie nur tun, wo Geschäfte umstritten, unklar oder</p>	Siehe Ziff. 56

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				<p>unangemessen erscheinen. Insofern könnte die RGPK eine Wirkung hin zu erhöhter Transparenz entfalten. Die restlichen Geschäfte wird sie schnell als „sachlich angemessen“ identifizieren können. Dies macht die heutige RPK hinsichtlich finanztechnischer Gesichtspunkte ebenfalls: sie nimmt nur dort ausführlich Stellung, wo ihr etwas auffällt.</p> <p>Die Nachteile, welche sich daraus ergeben (nach unserer Einschätzung in erster Linie die etwas höheren Behördenkosten) sind vor diesem Hintergrund hinzunehmen. Die Situation der Milizpolitik ist unseres Erachtens unabhängig von der Entscheidung RPK oder RGPK.</p>	
58)	GfT	54	<p>Unserer Ansicht nach wäre eine RGPK eine sehr sinnvolle Weiterentwicklung der RPK, die einen deutlichen Mehrwert für die Gemeinde, die Exekutive und die Stimmbürger generieren würde. Daher sollte die RGPK auch in der Gemeinde Egg eingeführt werden.</p>	<p>Die Rechnungscommission durch die Geschäftsprüfungskommission zu ergänzen, wäre keine Aufblähung, sondern eine sinnvolle Ergänzung dieser Behörde im Sinne der Gemeinde Egg.</p> <p>Da es sich um eine kombinierte Kommission handelt, müssten nicht alle Mitglieder dieser Kommission die gleichen Fähigkeiten mitbringen, sondern können sich sinnvoll ergänzen.</p> <p>Sowohl die Executive als auch die Stimmbürger agieren als „Milizbehörde“. Somit wäre die RGPK eine Entlastung dieser Beteiligten und stellt gleichzeitig die sachliche Angemessenheit von Vorlagen / Entscheid sicher.</p>	Siehe Ziff. 56

Nr.	Wer	Artikel	Vorschlag	Begründung	Beurteilung Gemeinderat
				<p>Es zweifelt niemand am Nutzen der RPK und die damit verbundenen Kosten werden als sinnvoll erachtet. Dies gilt im gleichen Sinne auch für die RGPK.</p> <p>Es wird ja erwähnt, dass die Zusammenarbeit zwischen RPK und Executive auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit basieren. Weshalb soll dies nicht auch bei einer RGPK funktionieren?</p> <p>Die Informationsflut muss nicht sein, wenn die RGPK sich auf die relevanten Geschäfte konzentriert und angemessen informiert.</p>	
59)	Göpf Kunz			Vermisst Artikel zu § 17 GG «Anfrage an die Gemeindeversammlung»	<p><b>Erläuterung und inhaltliche Übereinstimmung:</b></p> <p>Ist in Art. 14 Abs. 1 Ziff. 2 erwähnt «...anfragen...»Diese Möglichkeit ist im übergeordneten Gemeindegesetz geregelt und gilt unabhängig davon, ob diese Möglichkeit in der GO erwähnt wird oder nicht. Dies entspricht auch der Regelung in der heutigen Gemeindeordnung.</p>
60)	CVP		Diverse Hinweise formeller Art (Schreibweisen etc.)		Wird überprüft, besten Dank für die Hinweise!